

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (2011)

Teil A - Emissionsgrenzwerte

Kleinf Feuerungen für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung

Brennstoff (Feuerungsanlage)	Beschickung	Nennwärmeleistung [kW]	CO [mg/MJ]	NO _x [mg/MJ]	OGC [mg/MJ]	Staub [mg/MJ]
Holzbrennstoffe (Raumheizgeräte)	händisch	≤400 kW	1.100	150	80	60
Holzbrennstoffe (Zentralheizgeräte)	händisch	≤400 kW	500	150	50	50
Sonstige standardisierte biogene Brennstoffe	händisch	<50kW	1.100	300	50	60
Sonstige standardisierte biogene Brennstoffe	händisch	≥50 kW	500	300	30	60
Fossile Brennstoffe	händisch	<50kW	1.100	100	80	50
Fossile Brennstoffe	händisch	≥50 kW	500	100	30	50

Kleinf Feuerungen für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung

Brennstoff (Feuerungsanlage)	Beschickung	Nennwärmeleistung [kW]	CO [mg/MJ]	NO _x [mg/MJ]	OGC [mg/MJ]	Staub [mg/MJ]
Holzpellets (Raumheizgeräte)	automatisch	≤400 kW	500	150	30	50
Holzpellets (Zentralheizgeräte)	automatisch	≤400 kW	250	150	30	40
Sonstige Holzpellets	automatisch	≤400 kW	250	150	30	50
Sonstige standardisierte biogene Brennstoffe	automatisch	≤400 kW	500	300	30	60

* Bei Teillastbetrieb mit 30% der Nennwärmeleistung kann der CO-Grenzwert um 50% überschritten werden.

Kleinf Feuerungen für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung (Gültigkeit ab 01.01.2015)

Brennstoff (Feuerungsanlage)	Beschickung	Nennwärmeleistung [kW]	CO [mg/MJ]	NO _x [mg/MJ]	OGC [mg/MJ]	Staub [mg/MJ]
Holzbrennstoffe (Raumheizgeräte)	händisch	≤400 kW	1.100	150	50	35
Holzbrennstoffe (Zentralheizgeräte)	händisch	≤400 kW	500	100	30	30
Sonstige standardisierte biogene Brennstoffe	händisch	<50kW	1.100	300	50	35
Sonstige standardisierte biogene Brennstoffe	händisch	≥50 kW	500	300	30	35
Fossile Brennstoffe	händisch	<50kW	1.100	100	80	35
Fossile Brennstoffe	händisch	≥50 kW	500	100	30	35

Kleinfeuerungen für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung (Gültigkeit ab 01.01.2015)

Brennstoff (Feuerungsanlage)	Beschickung	Nennwärmeleistung [kW]	CO [mg/MJ]	NO _x [mg/MJ]	OGC [mg/MJ]	Staub [mg/MJ]
Holzpellets (Raumheizgeräte)	automatisch	≤400 kW	500	100	30	25
Holzpellets (Zentralheizgeräte)	automatisch	≤400 kW	250	100	20	20
Sonstige Holz Brennstoffe	automatisch	≤400 kW	250	100	30	30
Sonstige standardisierte biogene Brennstoffe	automatisch	≤400 kW	500	300	20	35

* Bei Teillastbetrieb mit 30% der Nennwärmeleistung kann der CO-Grenzwert um 50% überschritten werden.

Kleinfeuerungen für flüssige Brennstoffe

Brennstoff	Beschickung	Nennwärmeleistung [kW]	CO [mg/MJ]	NO _x [mg/MJ]	OGC [mg/MJ]	Rußzahl []
Standardisierte biogene Brennstoffe	alle	≤400 kW	20	120	6	1
Fossile Brennstoffe	alle	≤400 kW	20	35	6	1

Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe

Brennstoff (Feuerungsanlage)	Beschickung	Nennwärmeleistung [kW]	CO [mg/MJ]	NO _x [mg/MJ]	OGC [mg/MJ]	Staub [mg/MJ]
Erdgas (atmosphärischer Brenner)	alle	≤400 kW	20	30	-	-
Erdgas (Gebläseburner)	alle	≤400 kW	20	30	-	-
Flüssiggas (atmosphärischer Brenner)	alle	≤400 kW	35	40	-	-
Flüssiggas (Gebläseburner)	alle	≤400 kW	20	40	-	-

* Der NO_x-Grenzwert darf für Durchlauferhitzer, Vorratswasserheizer und Raumheizgeräte mit atmosphärischem Brenner um höchstens 100 % überschritten werden.

Quelle

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (2011) gemäß Mitteilung der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung vom 28. Jänner 2011 an das Bundeskanzleramt ([VSt-5451/69](http://www.umweltbundesamt.at))

Diese Tabellen wurden vom Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.at/>) im Auftrag des BMLFUW für die Initiative Richtig Heizen (<http://www.richtigheizen.at/>) im Jänner 2012 erstellt.

Anmerkungen

- Die oben abgebildeten Mindestanforderungen müssen bei Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen bis zu 400 kW Nennwärmeleistung durch die Typprüfung bei einer akkreditierten Prüfstelle und dem Prüfbericht nachgewiesen werden.
- Bis zur landesrechtlichen Umsetzung der hier angeführten Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungsanlagen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken in den Bundesländern sind die Emissionsgrenzwerte der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinfeuerungen weiterhin gültig.
- Alle Angaben vorbehaltlich Irrtum, Satz- und Druckfehler. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernommen. Informieren Sie sich bei der gesetzgebenden Behörde über mögliche Änderungen.